



Dr. Wolfgang Stefinger
Mitglied des Deutschen Bundestages

Pressemitteilung

CSU-Vorstoß zur Begünstigung von Werkswohnungen erfolgreich: Neuregelung im Jahressteuergesetz 2020

07.06.2019

Seit geraumer Zeit drängt Dr. Wolfgang Stefinger, Bundestagsabgeordneter für den Wahlkreis München Ost und Innenstadt, auf eine gesetzliche Änderung bei der Besteuerung von Werkswohnungen. Nun zeichnet sich eine Neuregelung im Zuge des Jahressteuergesetzes ab.

Bisher mussten Mieter, deren Arbeitgeber ihnen Wohnraum zu vergünstigten Mietkonditionen überließen, die Differenz zur ortsüblichen Miete als geldwerten Vorteil versteuern. Die gesetzliche Vorgabe betrifft beispielsweise die Mitarbeiterwohnungen der Barmherzigen Schwestern in Berg am Laim, die in München und Umland zwei Krankenhäuser und Pflegeheime betreiben. „Die aktuelle Gesetzeslage konterkariert Bemühungen von Unternehmen, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, der in einer Stadt wie München dringend benötigt wird. Eine Änderung ist daher dringend geboten“, so MdB Stefinger.

Nachdem Dr. Stefinger in intensiven Gesprächen mit seinen Abgeordnetenkollegen der CSU-Landesgruppe in Berlin sowie mit dem bayerischen Finanzminister Albert Füracker (CSU) auf die Problematik hingewiesen hatte, wurde Stefingers Forderung in das Paket wohnungspolitischer Vorhaben aufgenommen, das die CSU-Landesgruppe im Januar 2019 auf ihrer Klausurtagung beschloss. Unterstützt wurde Stefinger mit seinem Vorstoß von Anfang an von seinem Kollegen Alexander Radwan, CSU-Abgeordneter für den Wahlkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach, der im Finanzausschuss für die steuerrechtliche Neuregelung warb. "In vielen Gemeinden in Oberbayern wird derzeit diskutiert, Gewerbeflächen an die Unternehmer zu vergeben, die gleichzeitig Wohnraum schaffen. Das darf durch die Steuergesetzgebung nicht konterkariert werden“, so Radwan. Der CSU-Vorschlag der steuerlichen Besserstellung der Mieter vergünstigter Werkswohnungen befindet sich nun im Rahmen der Beratungen des Entwurfs zum Jahressteuergesetz in der Ressortabstimmung.

Konkret sieht der Gesetzentwurf folgende Entlastungen für Mieter von Werkswohnungen vor: Auf die ortsübliche Miete (aus dem Mietspiegel ersichtlich) wird ein Bewertungsabschlag von einem Drittel vorgenommen. Falls die ortsübliche Miete beispielsweise 18 € pro qm beträgt, und die tatsächlich gezahlte Miete 12 € pro qm ist, so muss zukünftig kein geldwerter Vorteil mehr versteuert werden, weil für die ortsübliche Miete nur noch 12 € pro qm angesetzt werden (da die als geldwerter Vorteil zu versteuernde Differenz zwischen ortsüblicher Miete nach Bewertungsabschlag und tatsächlich gezahlter Miete in diesem Fall € 0 beträgt). Falls die ortsübliche Miete

Deutscher Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin
T 030. 227 - 73 230 • F 030. 227 - 76 230

Wahlkreis München-Ost • Am Eicherhof 16 • 81929 München
T 089. 41 42 45 00 • F 089. 41 42 45 010

wolfgang.stefinger@bundestag.de • www.wolfgang-stefinger.de



18 € pro qm beträgt und die tatsächliche Miete 11 € pro qm ist, so muss in Zukunft nur noch ein geldwerter Vorteil von 1 € pro qm statt wie bislang von 7 € pro qm versteuert werden.

Die gesetzliche Änderung umfasst auch vom Arbeitgeber angemietete Wohnungen, die dem Arbeitnehmer überlassen werden, der Arbeitgeber muss also nicht Eigentümer der Wohnungen sein. Ziel ist es, dem bestehenden Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in hochpreisigen Ballungsräumen wie München nachzukommen und Arbeitgeber zu ermutigen, neue Konzepte für modernes Mitarbeiterwohnen zu entwickeln.